

Benutzungsordnung für die Festhalle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Festhalle, Friedenstraße 16, einschließlich Anbau, Lesesaal, Eingangsbereich, Toiletten und Außenanlage. Von der Benutzungsordnung ausgenommen sind die Räumlichkeiten der Tourist-Information, sowie der Kurgärtnerei/Bauhof und die Räume, welche von der Gemeinde verpachtet sind. Der mit der Festhallenpächterin abgeschlossene Pachtvertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Enzklösterle.
- (2) Die Festhalle ist eine Mehrzweckhalle, welche der Tourist-Information für touristische Veranstaltungen, der Gemeinde für weitere Veranstaltungen, den örtlichen Vereinen für Versammlungen u.ä., sowie der Pächterin für eigene Veranstaltungen zur Verfügung steht.
- (3) Im Einzelfall kann die Festhalle auch zu anderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, von Organisationen und Verbänden oder sonstiger Dritter mietweise überlassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Enzklösterle bzw. der Tourist-Information gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
- (5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Festhalle, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfreundliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges, rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift auf dem Überlassungsvertrag, dass die Veranstaltung keine der in Absatz 1 genannten Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfreundlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Festhalle wird vom Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung verwaltet, welches auch für die bauliche Aufsicht und Unterhaltung sowie für die Überwachung der technischen Einrichtungen zuständig ist. Für die Erstellung der Überlassungsverträge ist die Tourist-Information zuständig.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit der Pächterin oder eines Beauftragten der Gemeinde. Sie sorgen für die Ordnung innerhalb des Gesamtbereichs. Sie sind bei ihren Handlungen Bevollmächtigte der Gemeinde und üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, in jedem Falle zu befolgen.

II. Benutzungsbestimmungen

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Festhalle steht in der Regel täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Halle selbst, sowie die Nebenräume sind nach jeder Benutzung zu verschließen.
- (2) In der Festhalle dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, welche den Boden beschädigen können.
- (3) Die Reinigung der Halle mit allen Nebenräumen findet außerhalb der Belegungszeiten statt. Die Gemeinde behält sich vor, die Festhalle zu Reinigungs- und Reparaturzwecken vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Festhalle wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung geltend macht.
- (2) Mit der Zurverfügungstellung einzelner oder der gesamten Räumlichkeiten ist auch die Nutzung sämtlicher technischer Einrichtung (wie z.B. Mikrofonanlage, Licht, Lüftung, usw.) sowie die Benutzung des Mobiliars (z.B. Tische, Stühle, usw.) eingeschlossen. Wird die technische Einrichtung (Mikrofon-, Musikanlage) benötigt, so ist dies zum Zeitpunkt der Anmeldung der Benutzung der Tourist-Information mitzuteilen.

- (3) Die Pächterin erhält einen Schlüssel. Bei Überlassung der Festhalle an sonstige Dritte wird der Schlüssel von der Tourist-Information nach Unterzeichnung des Überlassungsvertrags und nach Hinterlegung der Kautionsausgabe ausgegeben.
- (4) Die Benutzung der Festhalle erfolgt anhand des Belegungsplans in der Tourist-Information. Die Belegungspläne werden kalenderjährlich aufgestellt.
- (5) Anmeldungen auf vorübergehende Überlassung der Festhalle und der Anbauten durch sonstige Personen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Benutzung, bei der Tourist-Information einzureichen. Optionstermine werden für maximal 14 Tage reserviert. Ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter ist zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung, der Auflagen, der Polizeistunde und dergleichen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt und der Überlassungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist.
- (6) Eine Benutzungserlaubnis nach § 6 Abs. 4 kann widerrufen werden, wenn wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des aufsichtführenden Personals verstoßen wird;

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung der Festhalle sind Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte sind vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Vor jeder Nutzung der Festhalle ist eine Kautionsausgabe nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle zu entrichten.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

- (1) Örtliche Veranstalter werden bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Tische und Stühle sind von den Veranstaltern gemäß den vorhandenen Bestuhlungsplänen selbst aufzubauen und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzubauen. Die Tische und Stühle sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen und ordnungsgemäß zu verwahren. Dem Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung ist sofort zu melden, wenn Tische oder Stühle fehlen oder beschädigt wurden. Soll ein Aufbau der Tische und Stühle über die Pächterin erfolgen, ist dies direkt mit ihr abzuklären.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller feuerschutz-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Bei Bedarf hat der Veranstalter einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (5) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. notwendig sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu veranlassen.
- (6) Die Pächterin der Festhalle hat grundsätzlich das Bewirtungsrecht. Bei Überlassung der Festhalle an Dritte muss dieser rechtzeitig mit der Pächterin bezüglich der Bewirtung sprechen.
- (7) Die Halle mit allen genutzten Nebenräumen ist nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Pächterin übernimmt gegen Entgelt die Endreinigung.

- (8) Flucht- und Notausgangstüren dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen stets freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten. Des Weiteren ist die Brandschutzordnung für die Festhalle zu beachten.
- (9) Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.
- (10) Die nach Versammlungsstättenverordnung zugelassenen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (11) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Durch die Ausschmückung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (12) Aufsichtspersonal des Bürgermeisteramts und der Hausmeister bzw. die Pächterin in der Funktion des Aufsichtspersonals haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

III. Haftungsbestimmungen

§ 9 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Festhalle als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Davon ausgenommen sind Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen. Darüber hinaus ist vom Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung notwendig, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Anlage abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit zur pfleglichen Behandlung der Räume, Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Werbung und Warenverkauf ist in der Festhalle nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Fundsachen sind beim Bürgermeisteramt oder in der Tourist-Information abzugeben.
- (4) Hunde und andere Tiere dürfen in die Festhalle nicht mitgebracht werden.
- (5) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter einzuwerfen.
- (6) Die Nutzer der Festhalle, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Festhalle ausgeschlossen werden.
- (7) Tische und Stühle sind mit den vorhandenen Wägen zu befördern. Sonstige Gegenstände müssen getragen und nicht geschoben werden.
- (8) Das Rauchen in der Festhalle und in sämtlichen Nebenräumen ist verboten.
- (9) An den Innenwänden und Außenwänden der Halle dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisteramts - Liegenschaftsverwaltung Anschläge angebracht werden.
- (10) Die Anlagen für Heizung und Lüftung dürfen ausschließlich durch den Hausmeister oder durch die Mitarbeiter des Bauhofes bedient werden.
- (11) Die Beleuchtung, Trennvorhänge und Lautsprecher dürfen nur von der Pächterin, vom Hausmeister bzw. den Mitarbeitern des Bauhofes oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Die mobile Bühne darf ausschließlich von den Mitarbeitern des Bauhofes oder dessen Beauftragten auf- bzw. abgebaut werden.
- (13) Sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen sind im Übrigen pfleglich und schonend zu behandeln. Jeder unnötige, die Nachbarschaft störende Lärm ist zu vermeiden.
- (14) Überlassene Schlüssel für die Festhalle mit allen Nebenräumen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (15) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschnalten und die Türen zu verschließen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Enzklosterle.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Festhalle vom 19.01.1977 außer Kraft.

Enzklösterle, 24. November 2015

gez. Petra Nych
Bürgermeisterin

Kontaktdaten:

Bürgermeisteramt Enzklösterle
Sachgebiet: Liegenschaftsverwaltung
Rathausweg 5
75337 Enzklösterle

Tourist-Information Enzklösterle
Friedenstraße 16
75337 Enzklösterle

zuständig für das Gebäude und die Einrichtung der Festhalle:

Sarah Horn,

Tel. 07085 9233-30, Fax 07085 9233-99, E-Mail: sarah.horn@enzkloesterle.de

zuständig für den Überlassungsvertrag sowie die Schlüsselverwaltung:

Sabine Feuerbacher,

Tel. 07085 7516, Fax 07085 1398, E-Mail: sabine.feuerbacher@enzkloesterle.de

zuständig für die Rechnungsstellung:

Nicole Heselschwerdt,

Tel. 07085 9233-50, Fax 07085 9233-99, E-Mail: nicole.heselschwerdt@enzkloesterle.de

zuständig für die Nutzung und Reinigung der Halle (Bewirtung, Bestuhlung, usw.):

Pächterin Nicolette Kern